#### **Jost Gudelius**

Jachenau, 07.03. 2017

Betr.: Waldmann-Protokoll vom 22.November 1834 in Bezug zu den Bann- und Wuhrhölzern in Jachenau

#### hier:

- I. Stellungnahme und kritische Würdigung zum Text von 1834
- II. Bewertung des Protokolls im Zusammenhang mit dem Teil- und Zinswaldgesetz von 1964
- III. Bewertung des Protokolls im Zusammenhang mit Bemühungen der Gemeinde Jachenau um die Forstrechte in ihren Bann- und Wuhrhölzern

### Vorbemerkungen

1. Nach meinen mehrjährigen Bemühungen beim Forstbetrieb Bad Tölz und dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten um einen Einblick in das Original des Waldmann-Protokolls wurde mir dies am 09.02.2017 vom Vorstandsvorsitzenden der Bayerischen Staatsforsten, Martin Neumeyer, gewährt.

Am 01. und 02. März 2017 hatte ich in den Räumen des Forstbetriebes in Mittenwald vollen Einblick in das Original und in eine Transkription des Protokolls; beide stimmten bis auf wenige (unbedeutende) Transkriptions-/Schreibfehler völlig überein.

2. **Johann Baptist v. Waldmann**, geboren am 27. September 1797 in Neustadt an der Weinstraße (in der bairischen Rheinpfalz), † am 16. November 1857 in München.

Nach absolviertem Gymnasium und Besuch der höheren technischen Lehranstalt zu München mit 19 Jahren als Forstgehilfe im Forstamt Gunzenhausen. Nach der Staatsforstprüfung Studium der Cameralistik an der Universität Erlangen. Anschließend eine mehrjährige wissenschaftliche Reise durch Deutschland, die Schweiz, die Niederlande, Frankreich und zwei Jahre durch Nordamerika.

Zurück in Bayern begann 1824 seine Karriere in der bayerischen Staatsforstverwaltung. Durch Decret vom 26. Mai 1830 wurde er zum Forstcommissär I. Classe mit dem Range eines Regierungsassessors ernannt. Hier machte er eingehende Bekanntschaft mit allen forstlichen Verhältnissen des Isarkreises; in dieser Verwendung verfasste er 1834 das Waldmann-Protokoll. 1838 wechselte er in das königl. Staatsministerium der Finanzen in München. Bereits im Sommer 1839 wurde er dort dem Ministerial-Forstbüro zugeteilt, und er verblieb von da ab im Ministerium, von Stufe zu Stufe steigend bis er 1851 als Ministerialrat an die Spitze der bayerischen Staatsforstverwaltung berufen wurde.

In allen dienstlichen Stellungen erwies sich v. W. als ein Forstmann von hervorragender Bedeutung. Klar im Wollen, Denken, Sprechen, Schreiben und Handeln, mit gediegenen Kenntnissen ausgestattet, ein Mann von festem, männlichem Charakter

und gereifter Erfahrung, ruhig und leidenschaftslos in seinem ganzen Wesen, selbst bei stürmischen Kammerdebatten, voller Pflichteifer und Königstreue, hat er das bayerische Forstwesen während seiner Dienstzeit als Ministerialforstbeamter auf höchster Stufe erhalten.

Ganz besondere Verdienste erwarb er sich beim Zustandekommen des bayerischen Forstgesetzes vom 28. März 1852 und der sich anschließenden Neuorganisation der Staatsforstverwaltung.<sup>1</sup>

- I. Stellungnahme und kritische Würdigung zum Text von 1834
- 1. Waldmann publizierte seine Arbeit unter dem Titel

Vortrag des
Forstkommissärs Waldmann vom 22. November 1834
über die
Ausgleichung und Feststellung der ehemals
Kloster Benediktbeuer'schen
Forstrechtsverhältnisse

Waldmann stellt seine Arbeit gleich zu Anfang unter folgende Prämisse:

"... Wenn daher die Staatsregierung schon im Allgemeinen aus nationalökonomischen, polizeilichen – ja selbst sanitätspolizeilichen Rücksichten auf Erhaltung der Gebirgswaldungen bedacht sein muß, so findet sie in Benediktbeuern noch besondere Gründe, welche räthlich machen, die Administration dieser Waldungen nicht aus der Hand zu geben." S. 15 und 16

Waldmanns gesamter Arbeit liegt diese Prämisse zu Grunde; so ist das zu erwartende Ergebnis bereits auf den ersten Seiten deutlich erkennbar und schon festgeschrieben.

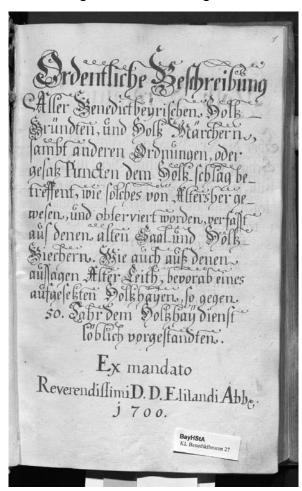
Unabhängig davon ist Waldmanns Arbeit gekennzeichnet von gründlicher Recherche sowie vollständiger und sprachlich klar abgefasster Zusammenfassung der forstrechtlichen Fakten im Zusammenhang mit dem Kloster Benediktbeuern.

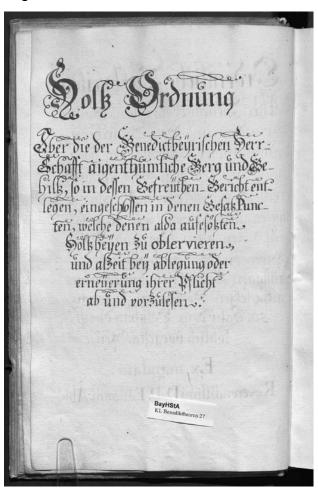
Allerdings beschränkt sich Waldmann fast ausschließlich auf relativ späte Quellen, nämlich die Holzordnung des Klosters von 1700 und die Teilungsurkunden für die Jachenau von 1733 und 1734. Schon das Kloster konnte sich bei Erstellung dieser Schriften nur auf relativ wenige schriftliche Quellen, die "Saal- und Holzbücher" abstützen; vielmehr mussten die Verfasser den Aussagen der "Alten Leith" und "Holzhayen, so gegen 50 Jahr dem Holzhaydienst löblich vorgestanden", vertrauen. Die sachlichen Fakten der Holzordnung sind sicher das Ergebnis einer schon Jahrhunderte andauernden und bisher erfolgreichen Waldnutzung des Kloster, der Kir-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Artikel "Waldmann, Johann Baptist v." von Richard Heß in: Allgemeine Deutsche Biographie, herausgegeben von der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Band 40 (1896), S. 715–716, Digitale Volltext-Ausgabe in Wikisource, URL: https://de.wikisource.org/w/index.php?title=ADB:Waldmann,\_Johann\_Baptist\_von&oldid=2508836 (Version vom 3. März 2017, 19:43 Uhr UTC)

chen, der Ob-oder Hauptmannschaften der Dörfer sowie der Bauern und Söldner. So heißt es in der Bayerischen Forstordnung von 1616 im Artikel 45: Es begibt sich bei den schönsten Gebirgen und Wasserströmen, als an ... der Yser, in der Riß, der Jachna, ... und anderen Orten viel mehr, auch meisten Teils um der Clöster Gehülz, die den Bauern verleibt ... "Das heißt, die Wälder im Gebiet der Jachen wurden den Grunduntertanen verleibt, ihnen zu Leibrecht, also als "dominum utile" gegeben". Waldmann bekennt auch: "Vergebens forscht man nach dem Ursprung dieser Begünstigungen, sie finden sich schon in den ältesten Urkunden, in den ältesten Klosterrechnungen und sind wahrscheinlich so alt als die Forstrechte, als die Güter selbst."

In der Holzordnung von 1700 - erstellt in der Hoch-Zeit des Absolutismus und des damit einhergehenden Merkantilismus - tauchen aber erstmals Formulierungen und Begriffe auf, die dem Werk eine gänzlich neue Qualität und politische Richtung geben. Die gebetsmühlenartig wiederholten Begriffe "aus Gnade", "revokabel" und "auf





Titelseiten der Holzordnung des Klosters Benediktbeuern<sup>2</sup>

Ruf und Widerruf" führen allerdings zu Klosterzeiten für die Nutzer der Gebirgswaldungen noch zu keiner grundlegenden Änderung der täglichen Praxis im Holz.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> BHStA, Klosterliteralien Benediktbeuern Nr. 27, S. 1 und 2.

Das änderte sich – wenn auch nicht schlagartig - 1803 mit der Säkularisation und der Übernahme der Klöster durch den Staat. Für die Gebirgswaldungen des Klosters Benediktbeuern war fortan das Forstamt Mittenwald zuständig. Dabei hat Oberförster Wepfer mit einem Gutachten vom 30.05.1805 einen ersten Beschrieb aller unterschiedlichen Wälder und Nutzer erstellt. In den Besitzfassionen und im Rustikalkataster der Jahre 1808 und 1810³. erfolgt eine Umwandlung und Verringerung der Kommunalen Forstrechte von "ungemessenen" Rechten (Fläche, 250 Tgw.) auf "gemessene" Rechte von insgesamt 26 Fichtenstämme pro Jahr im Gesamtwert von 16 f 48kr; der Kapitalwert der drei Wälder wird dadurch für die Gemeinde von 2080 Gulden auf theoretisch nur 520 Gulden reduziert.

Dennoch beurteilt Waldmann das Wirken des Forstamtes Mittenwald als "Überforderung" und bewertet dessen Aktivitäten und die des Rentamtes Tölz als geradezu schädlich für das Bayerische Forstärar. Ein Beispiel ist u.a. die Katastrierung von 1814 und deren Korrektur ab Dezember 1815. Das in den Katastern zunächst zuerkannte Waldeigentum wurde mit roter Tinte durchgestrichen und in Forstrechte umgewandelt. Ein heute noch für die betroffenen schwer verständliches Verfahren. Als weiteres gravierendes Beispiel nennt Waldmann folgendes Handeln: das Forstamt soll sogar die Wuhrwaldungen als "Gemeindegut behandelt und das Geld aus verkauftem Holz in die Gemeindekasse abgeliefert haben".

Im Herbst 1818 zeichnete die Lokalforstkommission unter Reg. Kommissär Dr. Sigriz die Feststellungen und Wünsche der Jachenau auf und versprach, darüber geeignete Anträge bei der kgl. Regierung zu stellen. Fünf Jahre geschah nichts. Doch 1823 wurde durch eine Finanzministerielle Entschließung die Aufrechterhaltung der vor Auflösung des Klosters bestandenen Waldordnung und Waldabteilung zugesagt und am 28.05.1923 durch die Regierungsentschließung, Kammer der Finanzen E.-N. 8588 bestätigt.

Inzwischen war mit der neuen Forstorganisation vom 22.Dezember 1821 "das Forstamt Benediktbeuern in loco konstituiert" worden und verantwortete fortan die ehemals Benediktbeuerischen Gebirgswaldungen. Das Forstamt Benediktbeuern nahm die Entschließungen von 1823 und die damit verbundenen Anordnungen zur Kenntnis, handelte aber nicht danach. Die Streitereien und Beschwerden der Jachenauer gingen weiter ohne wesentliche Reaktion der Behörden.

In dieser latenten Lage forstlicher Administration entschloss sich die Bayerische Staatsforstverwaltung zu einer endgültigen Festigung ihrer Position. Sie beauftragte mit deren Durchführung einen ihrer besten, den Regierungsassessor und Forstcommissionär I. Classe Johann Baptist von Waldmann, Kenner der Materie, in Forstund Kameraliafragen besonders geschult, schriftlich und sprachlich und als weitgereister Mann von Welt den nach Tölz "beschiedenen" Bauern der Jachenau weit überlegen.

Waldmann verwendet die Begriffe "Ausgleich und Feststellung" im Titel seines Protokolls. Doch ist von einem Ausgleich oder Vergleich zwischen beiden Seiten nichts zu erkennen.

2

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> StA München Nr. 21305

Im Stile damaliger Herrschaftsobrigkeit<sup>4</sup> diktiert er den Betroffenen den Genuss der uralten Rechte, allerdings jederzeit "widerruflich" und "mit dem Recht des Ärars, dort selbst Holz zu schlagen oder andere schlagen zu lassen", und unter gleichzeitiger Anerkennung "des vollen Eigentums des Staatsärars auf alle ehemaligen Klosterwaldungen, sie mögen heißen, wie sie wollen."<sup>5</sup>

Auf eine detaillierte Darstellung der zahlreichen Unterpunkte wird hier verzichtet; sie sind ab Seite 151 des Protokolls nachzulesen.

Hinsichtlich der Wuhrwaldungen heißt es auf S. 216:

- Holzberechtigung zum Bezug an Uferbauholz aus den Wuhrwaldungen für solche Uferbauten, Stege und Beschlächte (Stützbauten zur Uferbefestigung), welche von Gemeinden zu erhalten sind.
- Abgabe gratis,
- Ausweisgeld für immer zu cassieren (also zu löschen),
- Mehrergebnis an diesen Waldungen zur freien Disposition des Staates,
- Unterstützung der Armen und bei Unglücksfällen als reine Gnadensache.

Auf Seite 253 fasst Waldmann unter "Ziel des Commissionärs" zusammen:

"Behauptung des vollen Staatseigentums und der Bewirtschaftungsrechte des Ärars in den großen Gebirgswaldungen und Entfernung der vexatorischen (ärgerlichen), kleinlichen Nebensachen.

Diese letzteren sind nun wahrhafte <u>Conzessionen</u>, die das Ärar über den Umfang der Urkunden seinen Untertanen macht."

Kein Wort verliert Waldmann im gesamten Protokoll über die Bedeutung der großen Gebirgswaldungen als vorzügliches Jagdrevier, das für Staat und König nur erhalten werden kann, wenn das "volle Staatseigentum" gesichert ist.

Eine Unterschrift der Bauern unter das Protokoll beurteilt Waldmann als "eine überflüssige Formalität, die nur zu Mißtrauen und zu Verlegenheit führt, weil der Landmann von dem Irrtum befangen ist, daß er bei solchen Verhandlungen durch seine Unterschrift einem ihm gebührenden Recht entsage …"<sup>6</sup>

# II. <u>Bewertung des Protokolls im Zusammenhang mit dem Teil- und Zinswaldgesetz von 1964</u>

Die Feststellungen und das Ergebnis des Protokolls sind voll in die Formulierungen der Definitiv-Beschlüsse vom 15.07.1835 eingegangen. Dort wird unter 5. festgestellt:

"... und wenn auch das <u>Fortbestehen der Waldabteilungen</u> in den Kgl. Teilbergen, welche im vorigen Jahrhundert auf Ruf und Widerruf stattgefunden hat, gegenwärtig noch zugestanden wird, so kann dies nur mit Reservierung des Eigentums-, Bewirt-

Waldmann-Protokoll S. 254

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> BHStA, Nachlass Josef Keine MdL. Diesen Begriff prägte Berichterstatter des Forstrechtsunterausschusses, MdL Josef Keine für das Wirken der Bayerischen Staatsforstverwaltung im Zusammenhang mit den ehemals Benediktbeuerischen Gebirgswaldungen.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Waldmann-Protokoll S. 151.

schaftungs- und freien Dispositionsrechtes und der Widerruflichkeit zugegeben werden."

Das Diktat der Definitivbeschlüsse hat, wie auch nicht anders zu erwarten, zu keiner Ruhe und gedeihlichen Zusammenarbeit zwischen dem Staatsforst und den Bauern geführt. Stattdessen folgten Jahrzehnte der Klagen, Beschwerden, Eingaben und Erörterungen. Ein Prozess der Gemeinde Jachenau im Jahr 1865 zur Herausgabe der Gemeindewaldungen wurde nach fünfjähriger Dauer wegen Tod des Rechtsanwalts Dr. Ferdinand Hartter nicht zu Ende geführt.

Das Finanzministerium und der Bayerische Landtag mussten sich immer wieder mit dem Thema auseinandersetzten, ohne jegliche Ergebnisse.

Erst in den 1950-er Jahren wurde bei Erarbeitung des neuen Forstrechtegesetzes auf Grund eines Initiativantrag alle Parteien des Landtags beschlossen, für die besonderen Forstrechte der ehemals Benediktbeuerischen Untertanen ein eigenständiges Gesetz, das Teil- und Zinswaldgesetz (TZiWG) zu schaffen.

Nach dem Erlass des TZiWG im Jahr 1964, das eine Art Vergleich zwischen dem Staat und den Berechtigten darstellte, wurden in einem langwierigen und häufig schmerzhaften Prozess bis 1983 die Bauern, Söldner und die Kirche endlich nach 180 Jahren Eigentümer ihrer Wälder.

Die Ziele des Waldmann-Protokolls und der Definitiv-Beschlüsse, nämlich die "Behauptung des vollen Staatseigentums und der Bewirtschaftungsrechte des Ärars in den großen Gebirgswaldungen" wurden auf demokratische Weise zu überwundenen Relikten der Geschichte.

## III. <u>Bewertung des Protokolls im Zusammenhang mit Bemühungen der Gemeinde</u> Jachenau um die Forstrechte in ihren Bann- und Wuhrhölzern

Die "Gemain Bann-und Wuhrhölzer" zu Klosterzeiten waren eine Folge der in der Holzordnung von 1700 und in den Schriftstücken von 1733 und 1734 festgelegten Waldteilungen. Diese bestimmten für alle Waldnutzer die jeweilige Teilwaldung und den Umfang der Nutzung. Die drei Bann- und Wuhrhölzer der Obmannschaft und späteren Gemeinde Jachenau waren in diesem Sinne Teilwaldungen, die diese Eigenschaft zu einem nicht mehr feststellbaren Zeitpunkt vor 1935 - vielleicht bewusst oder auch unbewusst - durch Zusammenfassung in einem Betriebsverband "Wuhrwald" verloren haben können. Dies mag ein Grund dafür gewesen sein, dass die Gemeinde nicht als Berechtigte im § 1 des TZiWG aufgeführt ist. Schlüssig ist das aber nicht.

Meine Recherchen im Nachlass des Berichterstatters des Forstrechtsunterausschusses für das TZiWG, MdL Josef Kiene, im BHStA und in den Protokollen des Ausschusses im Archiv des Bayerischen Landtags haben keinen Anhaltspunkt ergeben, warum die Gemeinde mit ihren Bann-und Wuhrhölzern nicht als Berechtigte im TZiWG genannt ist.

Völlig unverständlich ist, dass in den derzeitigen Verhandlungen der Gemeinde Jachenau mit der Staatsforstverwaltung zum Thema Bann- und Wuhrhölzer die seit 1964 obsoleten Waldmann-Protokolle und Definitiv-Beschlüsse noch irgendeine

Rolle spielen. In gleicher Weise abstrus ist die Tatsache, dass mir der Einblick in das Waldmann-Protokoll über Jahre verwehrt wurde.

Der offensichtliche Widerstand, das 1969 letztmalig geänderte TZiWG erneut "anzufassen" und dessen § 1 um die Gemeinde als Berechtigte zu ergänzen, sollte vom Landtag überwunden werden. Nur mit einer solch rechtlich "sauberen" Lösung kann nach nunmehr fast 215 Jahren schlussendlich Frieden im Jachenauer Wald einkehren.

MdL Albert Führacker sagte am 20.06.2012 als Vorsitzender des Landwirtschaftsausschusses gegenüber Vertretern der Gemeinde Jachenau: "Man kann nicht jedes Unrecht wiedergutmachen!". Deutschland hat in seiner jüngeren Geschichte mit Wiedergutmachung reichlich positive Erfahrung gesammelt und hohe Anerkennung erfahren. Warum sollte das nicht auch dem Bayerischen Landtag mit den Bann-und Wuhrhölzern gegenüber der Gemeinde Jachenau gelingen?

Jost Gudelius